



Reglement über die Videoüberwachung öffentlicher Gebäude und Anlagen der Gemeinde Möhlin

Reglement Videoüberwachung öffentliche Gebäude und Anlagen

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
	Art. 1 Zweck der Überwachung	2
	Art. 2 Zuständige Stelle	2
	Art. 3 Überwachungsperimeter	2
	Art. 4 Überwachungszeiten, Hinweistafel	2
	Art. 5 Auswertung	3
	Art. 6 Speicherung und Vernichtung	3
	Art. 7 Informationspflicht	3
	Art. 8 Weitergabe von Videoaufzeichnungen	3
	Art. 9 Datensicherheit	3
	Art. 10 Inkrafttreten	3
II.	Anhang	
	Videoüberwachungsanlagen: Öffentliche Liste	

Der Gemeinderat Möhlin, gestützt auf § 37 lit. f. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz)¹, beschliesst:

Zweck der Überwachung	<p>Art. 1</p> <p>Die Videoüberwachung von Gebäuden und Anlagen der Gemeinde Möhlin gemäss Anhang zu diesem Reglement dient der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Diebstahl und Einbrüchen, Straftaten gegen Leib und Leben sowie von Verstössen gegen das Reglement über die Abfallbewirtschaftung.</p>
Zuständige Stelle	<p>Art. 2</p> <p>¹ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 5 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.</p> <p>² Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.</p>
Überwachungs-Perimeter	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur das bezeichnete Areal gemäss Anhang zu diesem Reglement überwacht wird.</p> <p>² Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.</p>
Überwachungszeiten Hinweistafel	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Überwachung erfolgt während den im Anhang zu diesem Reglement festgelegten Zeiten.</p> <p>² Es werden bei jeder überwachten Anlage gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:</p>

¹ SAR 171.100

"Videoüberwachung"

Diese Anlage wird zeitweise videoüberwacht.

Auskunftsstelle: Abteilung Kanzlei und Dienste

Tel. 061 855 33 33

Auswertung	<p>Art. 5</p> <p>Wird eine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Tagen auszuwerten.</p>
Speicherung und Vernichtung	<p>Art. 6</p> <p>¹ Wird keine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, sind die Aufnahmen in der Regel spätestens nach 72 Stunden (während Feiertagen und Ferien nach 7 Tagen) zu löschen oder zu überschreiben.</p> <p>² Führt die Auswertung gemäss § 5 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss § 1, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.</p> <p>³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinn von § 1 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 Abs. 1 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.</p>
Informationspflicht	<p>Art. 7</p> <p>Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach § 1 bestimmte Zweck erlaubt.</p>
Weitergabe von Videoaufzeichnungen	<p>Art. 8</p> <p>Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.</p>
Datensicherheit	<p>Art. 9</p> <p>Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 VIDAG ² durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 10</p> <p>Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.</p>

² Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711).

4313 Möhlin, 26. Mai 2014

Gemeinde Möhlin



Fredy Böni
Gemeindeammann



Dieter Vossen
Gemeindegeschreiber



Genehmigung:

Genehmigt von der Datenschutzbeauftragten des Kantons Aargau am 22. Mai 2014

Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz



Wolfgang Rohr
Stv. Beauftragter



Videoüberwachungsanlagen: Öffentliche Liste

Gebäude/ Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs- Perimeter	Überwachungs- Zeit	Zweck/ Begründung Überwachungs- zeit	Funktionstragende/Auskunftsstelle zur Auswertung von Bildern / Ver- richtung und Speicherung von Bild- material
Schul- und Sportzent- rum Steinli	1*	- Pausenplatz - Skateranlage - Veloständer	Bei Bedarf täglich von 20.00 bis 07.00 Uhr	Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigun- gen, erheblichen Verunreini- gungen und Einbruchdieb- stahls	- Leitung Sektion Liegenschaften - Regionalpolizei unteres Fricktal (bei Bedarf)
Schulanlage und Kindergarten Ober- matt	1*	- Pausenplätze	Bei Bedarf täglich von 20.00 bis 07.00 Uhr	Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigun- gen, erheblichen Verunreini- gungen und Einbruchdieb- stahls	- Leitung Sektion Liegenschaften - Regionalpolizei unteres Fricktal (bei Bedarf)
Kindergarten Aengerli	1*	- Pausenplatz	Bei Bedarf täglich von 20.00 bis 07.00 Uhr	Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigun- gen, erheblichen Verunreini- gungen und Einbruchdieb- stahls	- Leitung Sektion Liegenschaften - Regionalpolizei unteres Fricktal (bei Bedarf)
Schulanlage Fuchs- rain	1*	- Pausenplatz	Bei Bedarf täglich von 20.00 bis 07.00 Uhr	Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigun- gen, erheblichen Verunreini- gungen und Einbruchdieb- stahls	- Leitung Sektion Liegenschaften - Regionalpolizei unteres Fricktal (bei Bedarf)
Spielplatz Spielplatz- strasse	1*	- Spielplatz	Bei Bedarf täglich von 20.00 bis 07.00 Uhr	Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigun- gen, erheblichen Verunreini- gungen	- Leitung Sektion Liegenschaften - Regionalpolizei unteres Fricktal (bei Bedarf)

Bahnhof SBB	1*	- Unterführung - Veloständer	Bei Bedarf täglich von 20.00 bis 07.00 Uhr	Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen	- Leitung Sektion Liegenschaften - Regionalpolizei unteres Fricktal (bei Bedarf)
Werkhof Schallen	1*	Aussenbereich Werkhofareal	Bei Bedarf 24 h	Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen	- Leitung Sektion Liegenschaften - Regionalpolizei unteres Fricktal (bei Bedarf)
Sammelstelle Überbauung Breiti	1*	Sammelstelle	Bei Bedarf 24 h	Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen	- Leitung Sektion Liegenschaften - Regionalpolizei unteres Fricktal (bei Bedarf)
Schwimmbad Bachtalen	1*	Eingangsbereich	Bei Bedarf 24 h	Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen	- Leitung Sektion Liegenschaften - Regionalpolizei unteres Fricktal (bei Bedarf)

* = ein mobiles Gerät der Regionalpolizei Unteres Fricktal, Rheinfelden, welches abwechslungsweise an den genannten Standorten eingesetzt wird

Möhlín, 26. Mai 2014

Publikation Juni 2014

GEMEINDERAT MÖHLIN



Fredy Böni
Gemeindeammann



Dieter Vossen
Gemeindeschreiber

